

## **S a t z u n g**

über die Straßenreinigung (StrReinS) in der  
Stadt Weiden i. d. OPf. vom 01.12.2003  
i. d. F. vom 30.11.2006

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) nachstehende

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.
- (2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung) Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen. Zu den Fahrbahnen zählen auch die unselbständigen Radwege, soweit sie nicht ohne räumliche Abgrenzung (farbliche Gestaltung/Trennlinien) auf der Gehbahn verlaufen.

### **§ 2 Anschlussgebiet**

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest. Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als hoch (Reinigungsklasse 1), erhöht (Reinigungsklasse 1 a und 2), normal (Reinigungsklasse 1 b und 3) oder gering (Reinigungsklasse 4) einzustufen. Zu den Fahrbahnen zählen auch die unselbständigen Radwege, soweit sie nicht ohne räumliche Abgrenzung (farbliche Gestaltung/Trennlinie) auf der Gehbahn verlaufen.

### **§ 3 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung**

Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Weiden i. d. OPf. einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.\*

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.01.2004 (ABI Nr. 24 vom 31.12.2003). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 24 vom 31.12.2003

ABI Nr. 24 vom 15.12.2006